

Fahrzeugen (§ 201) ist ein Strafantrag immer gesetzliche Voraussetzung für die Strafverfolgung. Bei Diebstahl, Betrug, Untreue (§§ 177, 178, 182) und vorsätzlicher Körperverletzung (§115) nur dann, wenn zur Tatzeit bestimmte Angehörigen-Beziehungen zwischen Geschädigtem und Täter bestanden. Antragsdelikte sind nur die genannten Vergehen, niemals Verbrechen. Die Fälle des § 193 Abs. 2 und 3 und des §196 Abs. 2 und 3 werden von § 2 nicht erfaßt, ebenso nicht die schwere Körperverletzung (§116) und die Körperverletzung mit Todesfolge (§117) oder die Tatbestände der §§ 181 und 184.

Der Strafantrag bzw. die Erklärung der Verfolgung der strafbaren Handlung im öffentlichen Interesse durch den Staatsanwalt sind prozessuale Voraussetzungen der Strafverfolgung (§§ 96, 98, 192 u. a. StPO), jedoch keine Tatbestandsmerkmale. Die Schuld des Täters braucht sich also darauf nicht zu beziehen, und ein Irrtum darüber, ob ein Antrag vorliegt oder nicht oder eine staatsanwaltschaftliche Erklärung erfolgte, ist unbeachtlich.

Die Handlung ist — soweit nicht § 3 vorliegt — immer eine Straftat, unabhängig davon, ob ein Strafantrag gestellt wird oder nicht. Der Teilnehmer oder Hehler kann strafrechtlich verantwortlich sein, selbst wenn der Täter mangels Antrags oder staatsanwaltschaftlicher Erklärung nicht verfolgt wird. Diese prozessualen Voraussetzungen sind auch für die Verfolgung des Versuchs oder der Beteiligung erforderlich, ebenso, wenn eine als Offizialdelikt verfolgte Tat sich später als Antragsdelikt herausstellt oder mehrfache Gesetzesverletzung als Tateinheit oder -mehrheit zwischen Antragsdelikt und anderer Straftat vorliegt (vgl. Anm. 3).

Wird ein Antragsdelikt (z. B. Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen) in Tateinheit mit einer Straftat verfolgt, die kein Antragsdelikt ist (z. B. Urkundenfälschung), und nimmt der Geschädigte (z. B. in der Hauptverhand-

lung) seinen Antrag zurück, ohne daß der Staatsanwalt öffentliches Interesse erklärt, so ist das Verfahren nur wegen des Offizialdelikts fortzusetzen (vgl. OGNJ 1972/15, S. 457 f.).

2. öffentliches Interesse an der Strafverfolgung liegt vor, wenn hierfür eine gesellschaftliche Notwendigkeit besteht. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine schwerwiegende Handlung im Sinne eines schweren Vergehens vorliegt, eine Häufung bestimmter Delikte vorkommt oder die Antragstellung aus nicht zu billigenden subjektiven Erwägungen unterbleibt. Bei § 118 Abs. 2 **wird in der Regel** ein öffentliches Interesse bestehen. Auch bei bestimmten familiären Belastungssituationen kann es gegeben sein (vgl. Anm. 4). Dann ist unabhängig vom Vorliegen eines Strafantrags des Geschädigten oder sogar gegen dessen erklärten Willen die staatliche Strafverfolgung zu sichern. Die gesellschaftliche Notwendigkeit braucht nicht begründet zu werden und ist durch das Gericht auch nicht nachprüfbar (vgl. auch BG Halle, NJ 1969/4, S. 126). Jedoch muß im Interesse einer klaren Rechtslage aus der Verfügung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, aus der Anklageschrift oder aus der Übergabeentscheidung an ein gesellschaftliches Gericht eindeutig ersichtlich sein, ob die Strafverfolgung auf Antrag oder im öffentlichen Interesse erfolgt (vgl. NJ 1968/8, S. 231, 234 u. BG Neubrandenburg, Urteil vom 24.4.1968/2 BSB 53/1968). Die Erklärung des öffentlichen Interesses hat im allgemeinen ausdrücklich bei Anklageerhebung, spätestens aber bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu erfolgen.

Das Gericht ist an diese Erklärung gebunden und darf nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 192 Abs. 1 StPO ablehnen oder das Verfahren z. B. nach § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO einstellen, weil es entgegen dem Staatsanwalt der Ansicht ist, es liege kein öffentliches